



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2010/0101(COD)

15.10.2010

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union
(KOM(2010)0174 – C7-0110/2010 – 2010/0101(COD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Ivailo Kalfin

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union

(KOM(2010)0174 – C7-0110/2010 – 2010/0101(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0174),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0110/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0000/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Europäischen Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) seit 1963 Finanzierungen außerhalb der

Geänderter Text

(1) Zusätzlich zu ihrer Hauptaufgabe der Finanzierung von Investitionen in der Europäischen Union führt die Europäische Investitionsbank (EIB) seit 1963 Finanzierungen außerhalb der

Europäischen Union zur Unterstützung der EU-Außenpolitik durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der EU zur Verfügung stehenden EU-Haushaltsmittel zum Nutzen der Empfängerländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern.

Europäischen Union zur Unterstützung der EU-Außenpolitik durch. Damit wird es möglich, die für Regionen außerhalb der EU zur Verfügung stehenden EU-Haushaltsmittel zum Nutzen der Empfängerländer durch die Finanzkraft der EIB zu untermauern. ***Dadurch trägt die EIB gleichermaßen zur Entwicklung der Drittländer und zum Wohlstand der EU unter den veränderten globalen wirtschaftlichen Bedingungen bei. Die Tätigkeiten der EIB zur Unterstützung der auswärtigen Politik der EU sind gemäß den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung auszuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Liste der Länder, die für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in Betracht kommen oder kommen könnten, ist in Anhang II zu diesem Beschluss enthalten und wurde im Vergleich zu der Liste in Anhang I zum Beschluss 633/2009/EG erweitert.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Durch eine Ausweitung des Mandats

auf neue Länder ohne Neubewertung der Finanzierungsobergrenzen der EIB im Rahmen der Garantie der EU würde sich der durchschnittliche Höchstbetrag der Darlehen pro Land verringern, die die EIB im Rahmen ihres externen Mandats vergibt. Um eine Schwächung der EIB-Maßnahmen in den einzelnen Interventionsländern zu vermeiden, sollte eine entsprechende Anpassung dieser Obergrenzen vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zusätzlich zu den regionalen Höchstbeträgen sollten das fakultative Mandat in Höhe von 2 000 000 000 EUR aktiviert und die entsprechenden Mittel für die Unterstützung von EIB-Finanzierungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung in den unter das Mandat fallenden Regionen bereitgestellt werden. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission könnte die EIB mit ihrer Fachkompetenz und ihren Ressourcen einen Beitrag zur Unterstützung öffentlicher Stellen wie auch des privaten Sektors leisten im Hinblick auf die Bewältigung der sich mit dem Klimawandel stellenden Herausforderungen und einen optimalen Einsatz der verfügbaren Finanzmittel. Bei Projekten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung sollten die Ressourcen der EIB – soweit möglich – ergänzt werden durch zu Vorzugsbedingungen gewährte Mittel aus dem EU-Haushalt in Form einer effizienten, kohärenten Kombination von Finanzhilfen und Darlehen für die

Geänderter Text

(8) Zusätzlich zu den regionalen Höchstbeträgen sollten das fakultative Mandat in Höhe von 2 000 000 000 EUR aktiviert und die entsprechenden Mittel für die Unterstützung von EIB-Finanzierungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung in den unter das Mandat fallenden Regionen bereitgestellt werden. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission könnte die EIB mit ihrer Fachkompetenz und ihren Ressourcen einen Beitrag zur Unterstützung öffentlicher Stellen wie auch des privaten Sektors leisten im Hinblick auf die Bewältigung der sich mit dem Klimawandel stellenden Herausforderungen und einen optimalen Einsatz der verfügbaren Finanzmittel. Bei Projekten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung sollten die Ressourcen der EIB – so weit als möglich – ergänzt werden durch zu Vorzugsbedingungen gewährte Mittel aus dem Haushalt der Union in Form einer effizienten, kohärenten Kombination von Finanzhilfen

Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Rahmen der *EU-Außenhilfe*.

und Darlehen für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Rahmen der *Außenhilfe der Union*. *Diesbezüglich ist es angebracht, dass der jährliche Bericht der Kommission an das Europäische Parlament einen ausführlichen Bericht über die zur Finanzierung dieser Vorhaben verwendeten Finanzierungsinstrumente mit einer Aufstellung der Beträge der Garantien gemäß dem fakultativen Mandat und der Beträge der Zuschüsse und Darlehen enthält.*

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Förderfähigkeit von Ländern/Vorhaben, in bzw. bei denen die EIB Maßnahmen zur Milderung der Folgen des Klimawandels im Rahmen der EU-Garantie finanziert, sollte in Einklang mit einer Bewertung der Kommission zu der Frage gebracht werden, ob die Empfängerländer bereit sind, sich auf entsprechende, auf den Klimawandel bezogene Zielvorgaben zu verpflichten.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Die Rückflüsse von Risikokapital und

Sonderdarlehen (reflows) aus früheren Transaktionen sollten von der EIB mit Zustimmung der Kommission reinvestiert werden können, um neue Transaktionen derselben Größenordnung zugunsten der Partnerländer zu finanzieren, wie es die Kommission in ihrem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments vorgeschlagen hat.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Rahmen des Klimaschutzmandats sollte eine gewisse Flexibilität bei der regionalen Zuweisung der Mittel gegeben sein, damit eine möglichst rasche und wirksame Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel innerhalb des Dreijahreszeitraums 2011-2013 sichergestellt ist. **Falls der Gesamtbetrag der in Betracht kommenden Finanzierungen den verfügbaren Betrag von 2 Mrd. EUR übersteigt, sollten sich Kommission und EIB bemühen, eine ausgewogene Verteilung zwischen den unter das Mandat fallenden Regionen sicherzustellen, ausgehend von den im Rahmen des allgemeinen Mandats für die Außenhilfe festgelegten Prioritäten.**

Geänderter Text

(9) Im Rahmen des Klimaschutzmandats sollte eine gewisse Flexibilität bei der regionalen Zuweisung der Mittel gegeben sein, damit eine möglichst rasche und wirksame Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel innerhalb des Dreijahreszeitraums 2011-2013 sichergestellt ist, **wobei während des gesamten Zeitraums für eine ausgewogene Verteilung zwischen den Regionen zu sorgen ist. Die EIB sollte sich** bemühen, eine ausgewogene Verteilung zwischen den unter das Mandat fallenden Regionen sicherzustellen, ausgehend von den im Rahmen des allgemeinen Mandats für die Außenhilfe festgelegten Prioritäten.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Evaluierung gelangte *ferner* zu dem Schluss, dass, obgleich die im Bewertungszeitraum (2000-2009) durchgeführten EIB-Finanzierungen generell im Einklang mit der EU-Außenpolitik standen, die Verknüpfung zwischen den politischen Zielen der EU und ihrer praktischen Umsetzung durch die EIB gestärkt und deutlicher herausgestellt und strukturiert werden sollte.

Geänderter Text

(10) Die Evaluierung gelangte zu dem Schluss, dass, obgleich die im Bewertungszeitraum (2000-2009) durchgeführten EIB-Finanzierungen generell im Einklang mit der EU-Außenpolitik standen, die Verknüpfung zwischen den politischen Zielen der EU und ihrer praktischen Umsetzung durch die EIB gestärkt und deutlicher herausgestellt und strukturiert werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Sinne einer höheren Kohärenz des Mandats, einer stärkeren Ausrichtung der EIB-Finanzierungstätigkeit in Drittländern auf die EU-Politik sowie der Gewährleistung eines größtmöglichen Nutzens für die Empfänger sollte dieser Beschluss – unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der EIB in Bereichen, in denen sie nachweislich erfolgreich tätig ist – horizontale, übergeordnete Ziele im Rahmen des Mandats für EIB-Finanzierungen in allen förderfähigen Ländern festlegen. In sämtlichen unter diesen Beschluss fallenden Regionen sollte die EIB daher Projekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, soziale und wirtschaftliche Infrastruktur (insbesondere Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Energieversorgungssicherheit,

Geänderter Text

(11) Im Sinne einer höheren Kohärenz des Mandats, einer stärkeren Ausrichtung der EIB-Finanzierungstätigkeit in Drittländern auf die EU-Politik sowie der Gewährleistung eines größtmöglichen Nutzens für die Empfänger sollte dieser Beschluss – unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der EIB in Bereichen, in denen sie nachweislich erfolgreich tätig ist – horizontale, übergeordnete Ziele im Rahmen des Mandats für EIB-Finanzierungen in allen förderfähigen Ländern festlegen. In sämtlichen unter diesen Beschluss fallenden Regionen sollte die EIB daher Projekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, soziale und wirtschaftliche Infrastruktur (insbesondere Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Energieversorgungssicherheit,

Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)) und Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, vor allem zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), finanzieren. In diesen Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration der Partnerländer auf regionaler Ebene, unter anderem die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und EU, sein.

Energieinfrastruktur, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)) und Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, vor allem zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), finanzieren. ***Es sei darauf hingewiesen, dass ein verbesserter Zugang für KMU zu Kapital eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen kann.*** In diesen Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration der Partnerländer auf regionaler Ebene, unter anderem die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und EU, sein. ***Die EIB kann die Präsenz der EU in Partnerländern durch ausländische Direktinvestitionen unterstützen, die zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) ***Darüber hinaus*** sollten die EIB-Finanzierungen einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur

Geänderter Text

(12) ***Allgemeiner*** sollten die EIB-Finanzierungen einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur

Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die EU Vertragspartei ist. In Bezug auf Entwicklungsländer **sollten die** EIB-Finanzierungen **Folgendes fördern**: eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung dieser Länder, insbesondere der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne zur Armutsbekämpfung sowie die Einhaltung der von der EU im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele. Die EIB sollte **schrittweise geeignete** Mittel entwickeln, um diesen Anforderungen in ausreichendem Maße zu entsprechen.

Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. In Bezug auf die Entwicklungsländer **sollte eine fundamentale Zielvorgabe für** EIB-Finanzierungen **die Verringerung der Armut mit Hilfe der Förderung von Folgendem sein**: eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung dieser Länder, insbesondere der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne zur Armutsbekämpfung sowie die Einhaltung der von der EU im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele. Die EIB sollte **den gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen fördern, insbesondere für benachteiligte Gruppen wie Minderheiten, Landwirte und Frauen. Um diese Erfordernisse angemessen zu erfüllen, sollte der Rat eine Aufstockung der Ressourcen und des Personals der EIB innerhalb eines vernünftigen Zeitraums gewährleisten und intensiv** Mittel entwickeln, um diesen Anforderungen in ausreichendem Maße zu entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Nach diesem Beschluss sollte die EIB** in enger Abstimmung mit der Kommission und **im Einklang mit** den Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik **ihre entwicklungspolitische Ausrichtung**

Geänderter Text

(13) **Zwar bleibt die Stärke der EIB ihr besonderer Charakter als Investitionsbank, doch sollte die EIB im Rahmen dieses Beschlusses die Auswirkungen ihrer externen Operationen** in enger Abstimmung mit der

verstärken. Dies sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen geschehen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene. Darüber hinaus sollte sich die EIB stärker auf Sektoren konzentrieren, in denen sie aufgrund von Finanzierungen innerhalb der EU über einschlägige Fachkompetenz verfügt und die die Entwicklung der betreffenden Länder voranbringen können, wie Umweltinfrastrukturen, einschließlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, nachhaltiger Verkehr und Klimaschutz, insbesondere erneuerbare Energien. Auch sollte die EIB schrittweise ihre Tätigkeiten zur Förderung **von Gesundheit und Bildung sowie** zur Unterstützung der Klimaanpassung ausbauen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstitutionen (IFI) und bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen (EBFI). Dies setzt Zugang zu Finanzmitteln zu Vorzugsbedingungen voraus und erfordert eine **schrittweise** Aufstockung des für die EIB-Außentätigkeit eingesetzten Personals. Die EIB-Tätigkeiten sollten auch die EU-Ziele und -Prioritäten im Bereich Institutionenaufbau und sektorale Reformen ergänzen. Schließlich **sollte** die EIB Leistungsindikatoren definieren, die sich auf die Entwicklungsaspekte der Projekte und ihre Ergebnisse beziehen.

Kommission **festlegen** und den Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik **folgen sowie den in Artikel 208 AEUV dargelegten Grundsätzen und den Grundsätzen der Wirksamkeit der Hilfe, wie sie in der Erklärung von Paris von 2005 und in der Aktionsagenda von Accra von 2008 skizziert werden.** Dies sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen geschehen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der **ökologischen**, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene **mit öffentlichen Behörden und der Zivilgesellschaft. Lokale Konsultationen sollten auf der Grundlage des für die Vorhaben der EIB geltenden Sorgfaltspflicht stattfinden.** Darüber hinaus sollte sich die EIB stärker auf Sektoren konzentrieren, in denen sie aufgrund von Finanzierungen innerhalb der Union über einschlägige Fachkompetenz verfügt und die die Entwicklung der betreffenden Länder voranbringen können **(wie unter anderem der Zugang zu Finanzdienstleistungen für KMU und Kleinstunternehmen)**, wie Umweltinfrastrukturen, einschließlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, nachhaltiger Verkehr und Klimaschutz, insbesondere erneuerbare Energien. **Die Finanzierung könnte auch Vorhaben zur Unterstützung des Gesundheitswesens und der Bildung umfassen, insbesondere auf dem Gebiet der Berufsbildung und der Infrastruktur, wenn es einen eindeutigen Zusatznutzen gibt.** Auch sollte die EIB schrittweise ihre Tätigkeiten zur Förderung zur Unterstützung der Klimaanpassung ausbauen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstitutionen (IFI)

und bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen (EBFI). Dies setzt Zugang zu Finanzmitteln zu Vorzugsbedingungen voraus und erfordert eine Aufstockung des für die EIB-Außentätigkeit eingesetzten Personals **innerhalb vernünftiger Fristen**. Die EIB-Tätigkeiten sollten auch die EU-Ziele und -Prioritäten im Bereich Institutionenaufbau und sektorale Reformen ergänzen. Schließlich **muss** die EIB Leistungsindikatoren definieren, die sich auf die Entwicklungsaspekte der Projekte und ihre Ergebnisse beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Funktion des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der gleichzeitig der für Außenbeziehungen zuständige Vizepräsident der Kommission ist, geschaffen mit dem Ziel, Wirkung und Kohärenz der Außenbeziehungen der EU zu erhöhen. ***Unter Leitung des Hohen Vertreters wird der neue Europäische Auswärtige Dienst (EEAS) eingerichtet. Auch wird seit einigen Jahren die Politik der EU im Bereich der Außenbeziehungen ausgeweitet und gestärkt. Dies gilt insbesondere für die Heranführungsstrategie, die Europäische Nachbarschaftspolitik, die EU-Strategie für Zentralasien, die erneuerten Partnerschaften mit Lateinamerika und Südostasien und die strategischen Partnerschaften der EU mit Russland, China und Indien. Ferner gilt dies für die***

Geänderter Text

(14) Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Funktion des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der gleichzeitig der für Außenbeziehungen zuständige Vizepräsident der Kommission ist, geschaffen mit dem Ziel, Wirkung und Kohärenz der Außenbeziehungen der EU zu erhöhen.

Entwicklungspolitik der EU, die inzwischen auf sämtliche Entwicklungsländer ausgeweitet wurde. Seit 2007 werden die Außenbeziehungen der EU auch durch neue Finanzinstrumente untermauert, namentlich das Instrument für Heranführungshilfe (IPA), das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI), das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und das Stabilitätsinstrument.

Or. en

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Politik der Union im Bereich der Außenbeziehungen wird seit einigen Jahren ausgeweitet und gestärkt. Dies gilt insbesondere für die Heranführungsstrategie, die Europäische Nachbarschaftspolitik, die EU-Strategie für Zentralasien, die erneuerten Partnerschaften mit Lateinamerika und Südostasien und die strategischen Partnerschaften der EU mit Russland, China und Indien. Ferner gilt dies für die Entwicklungspolitik der EU, die inzwischen auf sämtliche Entwicklungsländer ausgeweitet wurde. Seit 2007 werden die Außenbeziehungen der EU überdies durch neue Finanzinstrumente untermauert, namentlich das Instrument für Heranführungshilfe (IPA), das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), das

*Instrument für
Entwicklungszusammenarbeit (DCI), das
Europäische Instrument für Demokratie
und Menschenrechte (EIDHR) und das
Stabilitätsinstrument.*

Or. en

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Die EIB-Tätigkeiten in Heranführungsländern *sollten* innerhalb des in den Beitrittspartnerschaften und Europäischen Partnerschaften definierten Rahmens *stattfinden*, die mit Blick auf eine weitere Annäherung an die EU die Prioritäten für jedes einzelne Land festlegen – für Kosovo *im Rahmen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen* – und einen Rahmen für die EU-Hilfe vorgeben. Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) bildet den politischen Rahmen der EU für die westlichen Balkanländer. Er basiert auf einer sich schrittweise entwickelnden Partnerschaft, bei der die EU Handelszugeständnisse, wirtschaftliche und technische Hilfe und vertragliche Beziehungen im Wege von Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen anbietet. Die im Rahmen des IPA gewährte Heranführungshilfe unterstützt Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer dabei, sich für die mit einer EU-Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und Herausforderungen zu rüsten. Die Hilfe untermauert den Reformprozess, einschließlich der Vorbereitung auf eine etwaige künftige Mitgliedschaft. Sie stellt in erster Linie ab

Geänderter Text

(15) Die EIB-Tätigkeiten in Heranführungsländern *finden* innerhalb des in den Beitrittspartnerschaften und Europäischen Partnerschaften definierten Rahmens *statt*, die mit Blick auf eine weitere Annäherung an die EU die Prioritäten für jedes einzelne Land festlegen – für Kosovo¹ – und einen Rahmen für die EU-Hilfe vorgeben. Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) bildet den politischen Rahmen der EU für die westlichen Balkanländer. Er basiert auf einer sich schrittweise entwickelnden Partnerschaft, bei der die EU Handelszugeständnisse, wirtschaftliche und technische Hilfe und vertragliche Beziehungen im Wege von Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen anbietet. Die im Rahmen des IPA gewährte Heranführungshilfe unterstützt Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer dabei, sich für die mit einer EU-Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und Herausforderungen zu rüsten. Die Hilfe untermauert den Reformprozess, einschließlich der Vorbereitung auf eine etwaige künftige Mitgliedschaft. Sie stellt in erster Linie ab auf Institutionenaufbau, Anpassung an den Acquis communautaire und Vorbereitung auf EU-Politiken und -Instrumente *sowie*

auf Institutionenaufbau, Anpassung an den Acquis communautaire und Vorbereitung auf EU-Politiken und -Instrumente.

die Förderung von Maßnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Konvergenz.

¹ *Im Rahmen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.*

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die EIB-Tätigkeit in Nachbarschaftsländern sollte im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik stattfinden, mit der die EU den Aufbau besonderer Beziehungen zu Nachbarländern im Hinblick auf die Schaffung eines Raums des Wohlstands und der guten Nachbarschaft anstrebt, der sich auf die Werte der EU gründet und durch enge, friedliche, auf Zusammenarbeit basierende Beziehungen gekennzeichnet ist. Um diese Ziele zu erreichen, setzen die EU und ihre Partner gemeinsam vereinbarte bilaterale Aktionspläne um, die eine bestimmte Anzahl von Prioritäten festlegen, u. a. zu Fragen der Politik und der Sicherheit, Handels- und Wirtschaftsfragen, Umweltbelangen und Integration der Verkehrs- und Energienetze. Die Union für das Mittelmeer, die Östliche Partnerschaft und die Schwarzmeersynergie sind multilaterale und regionale Initiativen, die die Europäische Nachbarschaftspolitik ergänzen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und der jeweiligen Gruppe von Nachbarländern voranbringen sollen, die sich gemeinsamen Herausforderungen gegenüber sehen und/oder dasselbe geografische Umfeld haben. Die Union für das Mittelmeer

Geänderter Text

(16) Die EIB-Tätigkeit in Nachbarschaftsländern sollte im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik stattfinden, mit der die EU den Aufbau besonderer Beziehungen zu Nachbarländern im Hinblick auf die Schaffung eines Raums des Wohlstands und der guten Nachbarschaft anstrebt, der sich auf die Werte der EU gründet und durch enge, friedliche, auf Zusammenarbeit basierende Beziehungen gekennzeichnet ist. Um diese Ziele zu erreichen, setzen die EU und ihre Partner gemeinsam vereinbarte bilaterale Aktionspläne um, die eine bestimmte Anzahl von Prioritäten festlegen, u. a. zu Fragen der Politik und der Sicherheit, Handels- und Wirtschaftsfragen, Umweltbelangen und Integration der Verkehrs- und Energienetze. Die Union für das Mittelmeer, die Östliche Partnerschaft und die Schwarzmeersynergie sind multilaterale und regionale Initiativen, die die Europäische Nachbarschaftspolitik ergänzen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und der jeweiligen Gruppe von Nachbarländern voranbringen sollen, die sich gemeinsamen Herausforderungen gegenüber sehen und/oder dasselbe geografische Umfeld haben. Die Union für das Mittelmeer ***soll***

fördert eine bessere sozioökonomische, auf Solidarität beruhende regionale Integration, eine nachhaltige Entwicklung und einen nachhaltigen Wissensaufbau, wobei die Notwendigkeit einer stärkeren finanziellen Zusammenarbeit zur Unterstützung regionaler und transnationaler Projekte herausgestellt wird. Ziel der Östlichen Partnerschaft ist es, die notwendigen Voraussetzungen für eine Beschleunigung des politischen Assoziierungsprozesses und der weiteren wirtschaftlichen Integration zwischen der EU und ihren östlichen Partnerländern zu schaffen. Die Russische Föderation und die EU arbeiten – getrennt von der Europäischen Nachbarschaftspolitik – im Rahmen einer breit angelegten strategischen Partnerschaft zusammen, die sich in „gemeinsamen Räumen“ und „Fahrplänen“ manifestiert. Ergänzend kommt auf multilateraler Ebene die Nördliche Dimension hinzu, die einen Rahmen bildet für die Zusammenarbeit zwischen EU, Russland, Norwegen und Island.

dem Integrationsprozess Europa-Mittelmeer neue Impulse verleihen, indem die gemeinsame Entwicklung der Volkswirtschaften, der Gesellschaften und der Umwelt der Länder beiderseits des Mittelmeers gefördert wird, und fördert eine bessere sozioökonomische, auf Solidarität beruhende regionale Integration, eine nachhaltige Entwicklung und einen nachhaltigen Wissensaufbau, wobei die Notwendigkeit einer stärkeren finanziellen Zusammenarbeit zur Unterstützung regionaler und transnationaler Projekte herausgestellt wird. *Die Union für das Mittelmeer unterstützt insbesondere die Einrichtung von Schnellverbindungen zur See und zu Land, die Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeeres, das Solarprogramm für den Mittelmeerraum, die Mittelmeer-Initiative für Unternehmensförderung, den Katastrophenschutz und die Europa-Mittelmeer-Universität.* Ziel der Östlichen Partnerschaft ist es, die notwendigen Voraussetzungen für eine Beschleunigung des politischen Assoziierungsprozesses und der weiteren wirtschaftlichen Integration zwischen der EU und ihren östlichen Partnerländern zu schaffen. Die Russische Föderation und die EU arbeiten – getrennt von der Europäischen Nachbarschaftspolitik – im Rahmen einer breit angelegten strategischen Partnerschaft zusammen, die sich in „gemeinsamen Räumen“ und „Fahrplänen“ manifestiert. Ergänzend kommt auf multilateraler Ebene die Nördliche Dimension hinzu, die einen Rahmen bildet für die Zusammenarbeit zwischen EU, Russland, Norwegen und Island.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um die Kohärenz der Gesamthilfe der EU für die betreffenden Regionen zu verbessern, **sollte nach** Möglichkeiten **gesucht** werden, EIB-Finanzierungen, soweit dies sinnvoll erscheint, mit EU-Haushaltsmitteln zu kombinieren, beispielsweise in Form von Garantien, Risikokapital und Zinszuschüssen und der Kofinanzierung von Investitionen – parallel zur technischen Hilfe bei Projektvorbereitung und -durchführung durch IPA, ENPI, Stabilitätsinstrument, EIDHR und DCI.

Geänderter Text

(21) Um die Kohärenz der Gesamthilfe der EU für die betreffenden Regionen zu verbessern, **sollten** Möglichkeiten **gefunden** werden, EIB-Finanzierungen, soweit dies sinnvoll erscheint, mit EU-Haushaltsmitteln zu kombinieren, beispielsweise in Form von Garantien, Risikokapital und Zinszuschüssen und der Kofinanzierung von Investitionen – parallel zur technischen Hilfe bei Projektvorbereitung und -durchführung durch IPA, ENPI, Stabilitätsinstrument, EIDHR und DCI. **Wenn eine EIB-Finanzierung mit anderen EU-Haushaltsmitteln kombiniert wird, müssen in allen Finanzierungsentscheidungen die einzusetzenden Mittel stets eindeutig identifiziert werden können. Im jährlichen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament muss eine ausführliche Aufstellung der in Kombination mit der EIB-Finanzierung eingesetzten Haushaltsmittel und Finanzinstrumente enthalten sein.**

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur nachgelagerten Projektentwicklung, sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Außenfinanzierungen der EU-Außenpolitik und den in diesem Beschluss genannten übergeordneten Zielen entsprechen und

Geänderter Text

(22) Auf allen Ebenen, angefangen bei der vorgelagerten strategischen Planung bis hin zur nachgelagerten Projektentwicklung, sollte gewährleistet sein, dass die EIB-Außenfinanzierungen der EU-Außenpolitik und den in diesem Beschluss genannten übergeordneten Zielen entsprechen und

diese unterstützen. Zur Erhöhung der Kohärenz der EU-Außenmaßnahmen sollte der Politik- und Strategiedialog zwischen Kommission, EEAS und EIB weiter ausgebaut werden. Zum selben Zweck sollten eine verstärkte Kooperation und ein frühzeitiger gegenseitiger Informationsaustausch zwischen EIB und Kommission auf operativer Ebene stattfinden. Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung von Programmplanungsdokumenten bei Bedarf frühzeitig ein Gedankenaustausch zwischen EIB, Kommission und EEAS stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen den **EIB-Tätigkeiten und den Maßnahmen der Kommission** erreicht wird.

diese unterstützen. Zur Erhöhung der Kohärenz der EU-Außenmaßnahmen sollte der Politik- und Strategiedialog zwischen Kommission, EEAS und EIB weiter ausgebaut werden. Zum selben Zweck sollten eine verstärkte Kooperation und ein frühzeitiger gegenseitiger Informationsaustausch zwischen EIB, Kommission **und EAD** auf operativer Ebene stattfinden. **Die Büros der EIB in Drittländern sollten gegebenenfalls innerhalb der Delegationen der Union angesiedelt werden, damit diese Zusammenarbeit gefördert wird und die Betriebskosten gemeinsam getragen werden.** Wichtig ist insbesondere, dass im Zuge der Ausarbeitung von Programmplanungsdokumenten bei Bedarf frühzeitig ein Gedankenaustausch zwischen EIB, Kommission und EEAS stattfindet, damit eine maximale Synergie zwischen den **Tätigkeiten dieser drei Organe der EU** erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der Ziele des allgemeinen Mandats mit der Umsetzung werden in den regionalen operativen Leitlinien dargelegt, die die Kommission gemeinsam mit der EIB – und **gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem EEAS in politischen Fragen** – ausarbeitet. Diese Leitlinien sollten, ausgehend vom umfassenderen EU-Politikrahmen für jede einzelne Region, die jeweiligen EU-Länderstrategien widerspiegeln und darauf abzielen, sicherzustellen, dass die EIB-

Geänderter Text

(23) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der Ziele des allgemeinen Mandats mit der Umsetzung werden in den regionalen operativen Leitlinien dargelegt, die die Kommission gemeinsam mit der EIB – und mit dem **EAD** in Fragen, **die in dessen Zuständigkeit fallen** – ausarbeitet. Diese Leitlinien sollten, ausgehend vom umfassenderen EU-Politikrahmen für jede einzelne Region, die jeweiligen EU-Länderstrategien widerspiegeln und darauf abzielen, sicherzustellen, dass die EIB-Finanzierungen Politik, Programme und

Finanzierungen Politik, Programme und Instrumente der EU für Hilfen in den verschiedenen Regionen ergänzen. Die Leitlinien sollten im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Kommission über das EIB-Außenmandat dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt werden.

Instrumente der EU für Hilfen in den verschiedenen Regionen ergänzen. Die Leitlinien sollten im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Kommission über das EIB-Außenmandat dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die EIB sollte in Absprache mit der Kommission ein vorläufiges mehrjähriges Programm für das geplante Volumen der unterzeichneten EIB-Finanzierungen vorlegen, damit die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend geplant werden kann. Die Kommission sollte dieser Planung bei ihrer regelmäßigen Haushaltsplanung, die der Haushaltsbehörde übermittelt wird, Rechnung tragen.

Geänderter Text

(24) Die EIB sollte in Absprache mit der Kommission ein vorläufiges mehrjähriges Programm für das geplante Volumen der unterzeichneten EIB-Finanzierungen vorlegen, damit die Mittelausstattung des Garantiefonds entsprechend geplant werden kann **und die Vereinbarkeit der Prognosen der EIB für ihre Darlehensstätigkeit mit den in diesem Beschluss festgelegten Obergrenzen gewährleistet wird**. Die Kommission sollte dieser Planung bei ihrer regelmäßigen Haushaltsplanung, die der Haushaltsbehörde übermittelt wird, Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Kommission sollte **die Möglichkeit der Einrichtung** einer „EU-

Geänderter Text

(25) Die Kommission sollte **auf der Grundlage der vorhandenen positiven**

Plattform für Zusammenarbeit und Entwicklung“ prüfen, deren Ziel es wäre, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Finanzhilfen und Darlehen in Regionen außerhalb der EU zu optimieren. Bei ihren Überlegungen sollte die Kommission die EIB ebenso wie die übrigen multilateral oder bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen konsultieren. Eine derartige Plattform **würde** – unter Nutzung der komparativen Vorteile der verschiedenen Institutionen und unter gleichzeitiger Wahrung der Rolle und der Vorrechte der EU-Organe bei der Ausführung des EU-Haushalts und der Durchführung **der EIB-Darlehen** – **weiterhin auf** „Mutual-Reliance“-Vereinbarungen **abstellen**.

Erfahrung die Umsetzung einer „Plattform **der Union** für Zusammenarbeit und Entwicklung“ prüfen, deren Ziel es wäre, die Funktionsweise der Mechanismen zur **verstärkten** Kombination von Finanzhilfen und Darlehen in Regionen außerhalb der EU zu optimieren **und zu rationalisieren**. Bei ihren Überlegungen sollte die Kommission die EIB, **die EBWE** ebenso wie die übrigen multilateral oder bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen konsultieren. **Zu diesem Zweck setzt die Kommission eine Arbeitsgruppe ein, der Vertreter der Mitgliedstaaten, Vertreter des Europäischen Parlaments, der EIB und anderer multilateraler und bilateraler Finanzinstitutionen angehören**. Eine derartige Plattform **sollte** – bei Nutzung der komparativen Vorteile der verschiedenen Institutionen und bei gleichzeitiger Wahrung der Rolle und der Vorrechte der EU-Organe bei der Ausführung des EU-Haushalts und der Durchführung **der Darlehen der finanzierenden Organe unter Federführung der Kommission Synergien eine konzertierte Programmplanung und** „Mutual-Reliance“-Vereinbarungen **fördern**. **Eine solche Plattform wird besonders nützlich sein bei der Finanzierung von entwicklungsorientierten Vorhaben oder Vorhaben, mit denen dem Klimawandel entgegengetreten werden soll. Diese Plattform sollte zudem die Reflexion über notwendige Weiterentwicklungen des institutionellen Rahmens Europas für Entwicklungsfinanzierung bis 2014 weiterführen**.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die EIB sollte aufgefordert werden, verstärkt Finanzierungen außerhalb der EU ohne Rückgriff auf die EU-Garantie durchzuführen, **um die außenpolitischen Ziele der EU zu unterstützen**, insbesondere in Heranführungs- und Nachbarschaftsländern sowie in Ländern mit „Investment-Grade“-Rating in anderen Regionen, aber auch in Ländern mit einem Rating unterhalb von „Investment-Grade“, sofern die EIB über geeignete Garantien Dritter verfügt. In Abstimmung mit der Kommission sollte die EIB Grundsätze formulieren, auf die Entscheidungen darüber zu stützen wären, ob Projekte im Rahmen des Außenmandats durch die EU-Garantie abgesichert oder von der EIB auf eigenes Risiko finanziert werden sollen. Entsprechende Grundsätze hätten vor allem der Kreditwürdigkeit der betreffenden Länder und Projekte Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(26) Die EIB sollte aufgefordert werden, verstärkt Finanzierungen außerhalb der EU ohne Rückgriff auf die EU-Garantie durchzuführen **und ihre Finanzinstrumente zu diversifizieren, damit der Einsatz der Garantie für Länder und Vorhaben mit dem geringsten Zugang zum Markt, bei denen die Garantie deshalb einen höheren Zusatznutzen erbringt, vorbehalten werden kann. Die EIB sollte demzufolge immer die außenpolitischen Ziele der Union unterstützen, und die auf eigenes Risiko verliehenen Beträge erhöhen**, insbesondere in Heranführungs- und Nachbarschaftsländern sowie in Ländern mit „Investment-Grade“-Rating in anderen Regionen, aber auch in Ländern mit einem Rating unterhalb von „Investment-Grade“, **und nachgeordnete Darlehen bereitstellen**, sofern die EIB über geeignete Garantien Dritter verfügt. In Abstimmung mit der Kommission sollte die EIB Grundsätze formulieren, auf die Entscheidungen darüber zu stützen wären, ob Projekte im Rahmen des Außenmandats durch die EU-Garantie abgesichert oder von der EIB auf eigenes Risiko finanziert werden sollen. Entsprechende Grundsätze hätten vor allem der Kreditwürdigkeit der betreffenden Länder und Projekte Rechnung zu tragen. **Bei der Erneuerung des externen Mandats für die Zeit nach 2013 sollte eine Bilanz dieser Politik gezogen und die Liste der Länder, die für die Garantie in Frage kommen, konsequent überprüft werden.**

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um sicherzustellen, dass die Bank die Anforderungen des Mandats in allen Regionen wie auch auf subregionaler Ebene erfüllen kann, **müssen** ausreichende personelle und finanzielle Mittel für **die EIB-Tätigkeit** in Drittländern bereitgestellt werden. Vor allem müssten genügend Kapazitäten vorhanden sein, um die EU-Ziele im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen, die Ex-ante-Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Tätigkeit stärker in den Fokus zu rücken und Projekte in der Durchführungsphase wirksam zu überwachen.

Geänderter Text

(28) Um sicherzustellen, dass die Bank die Anforderungen des Mandats in allen Regionen wie auch auf subregionaler Ebene erfüllen kann, **sollten innerhalb vernünftiger zeitlicher Fristen** ausreichende personelle und finanzielle Mittel für **ihre Tätigkeit** in Drittländern bereitgestellt werden. Vor allem müssten genügend Kapazitäten vorhanden sein, um die EU-Ziele im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen, die Ex-ante-Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Tätigkeit stärker in den Fokus zu rücken und Projekte in der Durchführungsphase wirksam zu überwachen. **Die Chancen für eine weitere Steigerung der Effizienz und der Effektivität sollten gewahrt werden, und Synergien sollten aktiv verfolgt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der EU, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB, soweit erforderlich, eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit IFI und EBFi anstreben, **gegebenenfalls** einschließlich einer Zusammenarbeit bei den sektoralen Auflagen und eines „Mutual-Reliance“-Ansatzes bei den Verfahren, eines Rückgriffs auf gemeinsame

Geänderter Text

(29) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB, soweit erforderlich, eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit IFI und EBFi anstreben, einschließlich einer Zusammenarbeit bei den sektoralen Auflagen und eines „Mutual-Reliance“-Ansatzes bei den Verfahren, eines Rückgriffs auf gemeinsame

Kofinanzierungen und einer Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. **Die genannten** Maßnahmen müssen auf Gegenseitigkeitsbasis zwischen EIB und anderen Institutionen durchgeführt werden und verlangen, wenn sie wirksam sein sollen, der EIB und den anderen Finanzinstitutionen gleiche Anstrengungen ab. Die Modalitäten der Durchführung von EIB-Finanzierungen in den östlichen Nachbarschafts- und Partnerschaftsländern, Zentralasien und der Türkei werden in zwischen Kommission, EIB und EBWE zu schließenden dreiseitigen Vereinbarungen („Memoranda of Understanding“) festgelegt.

Kofinanzierungen und einer Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. **Eine solche Koordinierung und Zusammenarbeit sollten es ermöglichen, der Überschneidung von Vorhaben und einem unerwünschten Wettbewerb bei EU-finanzierten Vorhaben vorzubeugen.** Diese Maßnahmen müssen auf Gegenseitigkeitsbasis durchgeführt werden. Die Modalitäten der Durchführung von EIB-Finanzierungen in den östlichen Nachbarschafts- und Partnerschaftsländern, Zentralasien und der Türkei werden in zwischen Kommission, EIB und EBWE zu schließenden dreiseitigen Vereinbarungen („Memoranda of Understanding“) festgelegt. **Bei Darlehen der EIB, die auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und bilateral tätigen Einrichtungen vergeben werden, sind die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze zu beachten.**

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) In den Ländern, in denen sie gemeinsam aktiv werden, sollten die EIB und die EBWE ihre Zusammenarbeit verbessern. Die Modalitäten für die Durchführung der Finanzierungen der EIB in den östlichen Nachbarländern und den Partnerländern in Zentralasien und der Türkei werden in den Dreiervereinbarungen festgelegt, die zwischen der Kommission, der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

abgeschlossen werden. Mit diesen Vereinbarungen sollte nicht nur verhindert werden, dass die EIB und die EBWE in Konkurrenz zueinander treten, sondern es müsste ihnen ermöglicht werden, auf komplementäre Weise tätig zu werden, indem sie ihre jeweiligen Vorteile optimal einsetzen. In diesen Vereinbarungen müsste ebenfalls die Konvergenz ihrer Verfahren innerhalb vernünftiger Fristen vorgesehen werden. Die Überlegungen über eine mittelfristige Annäherung dieser beiden Banken mit mehrheitlich europäischem Kapital muss im Bemühen um eine Optimierung der europäischen Instrumente für die Finanzierung der Außenpolitik fortgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Berichterstattung und Informationsübermittlung durch die EIB an die Kommission sollten ausgebaut werden, damit die Kommission ihren jährlichen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen optimieren kann. Der Bericht sollte – unter Berücksichtigung der operativen Leitlinien – insbesondere bewerten, inwieweit die EIB-Finanzierungen den Bestimmungen dieses Beschlusses entsprechen, und er sollte gesonderte Abschnitte zum Mehrwert mit Blick auf die EU-Politik sowie gesonderte Abschnitte zur Zusammenarbeit mit der Kommission, anderen IFI und bilateralen Gebern, einschließlich Kofinanzierungen,

Geänderter Text

(30) Berichterstattung und Informationsübermittlung durch die EIB an die Kommission sollten ausgebaut werden, damit die Kommission ihren jährlichen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen optimieren kann. Der Bericht sollte – unter Berücksichtigung der operativen Leitlinien – insbesondere bewerten, inwieweit die EIB-Finanzierungen den Bestimmungen dieses Beschlusses entsprechen, und er sollte gesonderte Abschnitte zum Mehrwert mit Blick auf die EU-Politik sowie gesonderte Abschnitte zur Zusammenarbeit mit der Kommission, **der EBWE**, anderen IFI und bilateralen Gebern, einschließlich

enthalten. Soweit erforderlich, sollte der Bericht auf wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen eingehen, die weitere Änderungen des Mandats vor Ablauf des Geltungszeitraums rechtfertigen würden.

Kofinanzierungen, sowie Bewertungen der Zugänglichkeit, der Transparenz und der Wirksamkeit der Darlehen enthalten. *Im Bericht müsste ebenfalls bewertet werden, inwieweit die EIB bei der Konzeption und der Weiterverfolgung der finanzierten Projekte der wirtschaftlichen, finanziellen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung getragen hat. Der Bericht müsste ebenfalls einen spezifischen Abschnitt enthalten, der der detaillierten Bewertung der Maßnahmen gewidmet ist, die die EIB ergriffen hat, um die Vorschriften des gegenwärtigen Mandats einzuhalten, wobei aus dem Geltungsbereich der Garantie alle Operationen auszuschließen sind, die direkt oder indirekt eine Form der Steuerhinterziehung ermöglichen bzw. zu einer solchen beitragen würden, und den Finanzierungsmaßnahmen der EIB, bei denen auf Finanzinstrumente mit Sitz in den Offshore-Finanzzentren zurückgegriffen wird, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Der Bericht sollte eine Bewertung der sozialen und entwicklungsspezifischen Aspekte von Vorhaben enthalten und Stellungnahmen von relevanten NRO und Empfängerländern liefern.* Soweit erforderlich, sollte der Bericht auf wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen eingehen, die weitere Änderungen des Mandats vor Ablauf des Geltungszeitraums rechtfertigen würden. *Dieser Bericht sollte insbesondere eine ausführliche Aufschlüsselung aller Finanzmittel der Union enthalten, die in Kombination mit EIB-Finanzierungen und Mitteln von anderen Geldgebern eingesetzt werden, und damit eine detaillierte Übersicht über das mit den durchgeführten Finanzierungen verbundene finanzielle Engagement liefern.*

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums von 2007 bis 2013, abzüglich annullierter Beträge, darf 27 800 000 000 EUR nicht überschreiten; dieser Höchstbetrag setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- a) einem allgemeinen Mandat in Höhe von **25 800 000 000 EUR** und
- b) einem Klimaschutzmandat in Höhe von 2 000 000 000 EUR.

Geänderter Text

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums von 2007 bis 2013, abzüglich annullierter Beträge, darf 28 981 000 000 EUR nicht überschreiten; dieser Höchstbetrag setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- a) einem allgemeinen Mandat in Höhe von **26 981 000 000 EUR** und
- b) einem Klimaschutzmandat in Höhe von 2 000 000 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Klimaschutzmandat deckt EIB-Finanzierungen in allen unter diesen Beschluss fallenden Ländern ab, soweit mit den betreffenden EIB-Finanzierungen das zentrale politische Ziel der EU unterstützt wird, den Klimawandel durch Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten zu bekämpfen, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („United Nations Framework Convention on Climate Change“, UNFCCC) beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien,

Geänderter Text

4. Das Klimaschutzmandat deckt EIB-Finanzierungen in allen unter diesen Beschluss fallenden Ländern ab, soweit mit den betreffenden EIB-Finanzierungen das zentrale politische Ziel der EU unterstützt wird, den Klimawandel durch Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten zu bekämpfen, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („United Nations Framework Convention on Climate Change“, UNFCCC) beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien,

Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Kommunen. Das Klimaschutzmandat wird in enger Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführt, wobei – soweit möglich **und angemessen** – die EIB-Finanzierung mit EU-Haushaltsmitteln kombiniert wird.

Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Kommunen. Das Klimaschutzmandat wird in enger Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführt, wobei – soweit möglich – die EIB-Finanzierung mit EU-Haushaltsmitteln kombiniert wird **und bewertet wird, in welchem Ausmaß sich das jeweilige Empfängerland für die EU-Politik zur Bekämpfung des Klimawandels engagiert.**

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Im Rahmen des Klimaschutzmandats bemüht sich die EIB jedoch, bis Ablauf der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Frist eine ausgewogene Verteilung der unterzeichneten Finanzierungen zwischen den laut Anhang II dieses Beschlusses abgedeckten Regionen zu gewährleisten. Insbesondere stellt die EIB sicher, dass die unter Punkt A von Anhang II genannte Region nicht mehr als 40 % des für dieses Mandat bereitgestellten Betrags erhält, die unter Punkt B genannte Region nicht mehr als 50 %, die unter Punkt C genannte Region nicht mehr als 30 % und die unter Punkt D genannte Region nicht mehr als 10 %.

Geänderter Text

5. Im Rahmen des Klimaschutzmandats bemüht sich die EIB jedoch, bis Ablauf der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Frist eine ausgewogene Verteilung der unterzeichneten Finanzierungen zwischen den laut Anhang II dieses Beschlusses abgedeckten Regionen zu gewährleisten. Insbesondere stellt die EIB sicher, dass die unter Punkt A von Anhang II genannte Region nicht mehr als 40 % des für dieses Mandat bereitgestellten Betrags erhält, die unter Punkt B genannte Region nicht mehr als 50 %, die unter Punkt C genannte Region nicht mehr als 30 % und die unter Punkt D genannte Region nicht mehr als 10 %. **Generell sollte das Klimaschutzmandat dazu verwendet werden, Vorhaben zu finanzieren, die sich eng auf die Kernzuständigkeiten der EIB beziehen, Zusatznutzen entstehen lassen und die Wirkung im Hinblick auf die**

*Anpassung an den Klimawandel und die
Abmilderung des Klimawandels
optimieren.*

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*5a. Sowohl das allgemeine Mandat als
auch das Klimaschutzmandat sind gemäß
den Grundsätzen einer wirtschaftlichen
Haushaltsführung zu verwalten.*

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*a) Klimaschutz und Klimaanpassung
gemäß Artikel 2 Absatz 4;*

*c) Klimaschutz und Klimaanpassung
gemäß Artikel 2 Absatz 4;*

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) Entwicklung des privaten Sektors auf
lokaler Ebene, insbesondere Unterstützung
kleiner und mittlerer Unternehmen.*

*a) Entwicklung des privaten Sektors auf
lokaler Ebene, insbesondere Unterstützung
kleiner und mittlerer Unternehmen;*

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) Nachhaltige Entwicklung,
Ausmerzung der Armut und nachhaltige
Verbesserung der Lebensbedingungen.***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Die Verringerung der Armut durch
eine nachhaltige wirtschaftliche und
soziale Entwicklung sollte ein
grundlegendes Ziel für die EIB-
Finanzierungsoperationen in
Drittländern¹ sein.***

¹*Wie in der OECD-Liste von ODA-Empfängern
festgelegt (dazu gehören die am wenigsten
entwickelten Länder, Länder mit niedrigem
Einkommen sowie Länder mit mittlerem
Einkommen).*

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die EIB baut schrittweise ihre Tätigkeit in sozialen Bereichen, wie im Gesundheits- und im Bildungswesen, aus.

Geänderter Text

3. Die EIB baut schrittweise ihre Tätigkeit in sozialen Bereichen, wie im Gesundheits- und im Bildungswesen, **insbesondere im Bereich der Berufsbildung**, aus.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der politischen oder **wirtschaftlichen** Lage eines Landes können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, neue EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in diesem Land auszusetzen.

Geänderter Text

4. Bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der politischen **Lage** oder **Wirtschaftspolitik** eines Landes können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, neue EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie in diesem Land auszusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission arbeitet gemeinsam mit der EIB regionale operative Leitlinien für EIB-Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses aus. Bei der Aufstellung dieser Leitlinien **beraten sich** Kommission und EIB in **politischen** Fragen **gegebenenfalls** mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EEAS). Mit Hilfe der operativen Leitlinien soll sichergestellt werden, dass

Geänderter Text

1. Die Kommission arbeitet gemeinsam mit der EIB **und dem EAD** regionale operative Leitlinien für EIB-Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses aus. Bei der Aufstellung dieser Leitlinien **arbeiten** Kommission und EIB **in einem frühen Stadium** in Fragen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EEAS) **zusammen, die in dessen Zuständigkeit fallen**. Mit

die EIB-Finanzierungen die EU-Politik unterstützen; Ausgangspunkt für die Formulierung der Leitlinien ist der von der Kommission gegebenenfalls gemeinsam mit dem EEAS vorgegebene umfassendere Rahmen der EU-Regionalpolitik.

Insbesondere werden die operativen Leitlinien gewährleisten, dass die EIB-Finanzierungen Politik, Programme und Instrumente der EU für Hilfen in den verschiedenen Regionen ergänzen – unter Berücksichtigung einschlägiger Entschlüsse des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates. Die Kommission **unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat** über die festgelegten Leitlinien. Innerhalb des von den operativen Leitlinien vorgegebenen Rahmens legt die EIB die entsprechenden Finanzierungsstrategien fest und sorgt für deren Umsetzung.

Hilfe der operativen Leitlinien soll sichergestellt werden, dass die EIB-Finanzierungen die EU-Politik unterstützen; Ausgangspunkt für die Formulierung der Leitlinien ist der von der Kommission gegebenenfalls gemeinsam mit dem EEAS vorgegebene umfassendere Rahmen der EU-Regionalpolitik.

Außerdem werden die operativen Leitlinien gewährleisten, dass die EIB-Finanzierungen Politik, Programme und Instrumente der Union für Hilfen in den verschiedenen Regionen ergänzen – unter Berücksichtigung einschlägiger Entschlüsse des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates **sowie des Europäischen Konsenses zur Entwicklungspolitik**. Die Kommission **erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat** über die festgelegten Leitlinien **Bericht**. Innerhalb des von den operativen Leitlinien vorgegebenen Rahmens legt die EIB die entsprechenden Finanzierungsstrategien fest und sorgt für deren Umsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Projekte einer mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführten gründlichen Prüfung in Bezug auf ihre entwicklungsbezogenen Aspekte. Die Vorschriften und Verfahren der EIB beinhalten die erforderlichen Bestimmungen zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Projekten sowie ihrer

Geänderter Text

1. Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Projekte einer mit der gebührenden Sorgfalt - **einschließlich einer lokalen öffentlichen Konsultation** - durchgeführten gründlichen Prüfung in Bezug auf ihre entwicklungsbezogenen Aspekte. Die Vorschriften und Verfahren der EIB beinhalten die erforderlichen Bestimmungen zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen

menschenrechtsbezogenen Aspekte, so dass sichergestellt ist, dass im Rahmen des Beschlusses nur solche Projekte unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Soweit zweckmäßig, enthält die Bewertung **auch** Angaben dazu, wie die Kapazitäten der Empfänger der EIB-Finanzierung über den Projektzyklus hinweg durch technische Hilfe gestärkt werden können.

von Projekten sowie ihrer menschenrechtsbezogenen Aspekte, so dass sichergestellt ist, dass im Rahmen des Beschlusses nur solche Projekte unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial **uneingeschränkt** nachhaltig sind. **Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Ergebnisse der gründlichen Prüfung.**

Soweit zweckmäßig, enthält die Bewertung Angaben dazu, wie die Kapazitäten der Empfänger der EIB-Finanzierung über den Projektzyklus hinweg durch technische Hilfe gestärkt werden können. **Wo Änderungen an den Vorschriften und Verfahren der EIB notwendig sind, sind diese rechtzeitig vorzunehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte sollte die EIB ihre Überwachungstätigkeit während der Projektdurchführung, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung, **verstärken**.

Geänderter Text

2. Zusätzlich zur Ex-ante-Bewertung entwicklungsbezogener Aspekte sollte die EIB ihre Überwachungstätigkeit während der Projektdurchführung **und beim Abschluss der Vorhaben durchführen**, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung **sowie auf die Umwelt und Menschenrechte. Die Überwachung sollte soweit dies möglich ist - die Tätigkeit von Finanzmittlern zur Unterstützung von KMU einschließen. Die Ergebnisse der Überwachung werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben.**

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB unterbreitet der Kommission jährliche Berichte, in denen die entwicklungsspezifischen Auswirkungen der während des Jahres finanzierten Operationen bewertet werden. Die Berichte stützen sich auf die Entwicklungskriterien der EIB, wie sie in Artikel 6 Absatz 1 festgelegt sind. Die Kommission unterbreitet die Entwicklungsberichte der EIB dem Europäischen Parlament und veröffentlicht sie, so dass interessierte Akteure, einschließlich der NRO und der Empfängerländer, ebenfalls in der Lage sind, ihre Standpunkte zu der Angelegenheit darzulegen. Das Europäische Parlament erörtert die Jahresberichte und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen aller interessierten Parteien.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusammenarbeit mit anderen
internationalen Finanzinstitutionen

Zusammenarbeit mit anderen
Finanzinstitutionen

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIB-Finanzierungen werden, **sofern dies zweckmäßig ist**, zunehmend in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstitutionen oder bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen durchgeführt, um ein Höchstmaß an Synergie, Zusammenarbeit und Effizienz zu erreichen und eine sinnvolle Teilung des Risikos sowie einheitliche Projektauflagen und sektorale Bedingungen zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Die EIB-Finanzierungen werden zunehmend in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstitutionen oder bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen durchgeführt, um ein Höchstmaß an Synergie, Zusammenarbeit und Effizienz zu erreichen und eine **umsichtige und** sinnvolle Teilung des Risikos sowie einheitliche Projektauflagen und sektorale Bedingungen zu gewährleisten. **Die Tätigkeiten der EIB und der EBWE in den Ländern, in denen beide Banken tätig sind, sollten nicht miteinander konkurrieren, sondern sich ergänzen, indem sich jede Bank auf ihren komparativen Vorteil stützt, womit doppelte Kosten für die Kunden vermieden würden.**

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 wird durch Koordinierungsmaßnahmen erleichtert, insbesondere im Rahmen von Vereinbarungen („Memoranda of Understanding“) oder gegebenenfalls anderen EU-Mechanismen der regionalen Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der EIB und den wichtigsten internationalen Finanzinstitutionen und bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen, die in den

Geänderter Text

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 wird durch Koordinierungsmaßnahmen erleichtert, insbesondere im Rahmen von Vereinbarungen („Memoranda of Understanding“) oder gegebenenfalls anderen Mechanismen der Union der regionalen Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der EIB, **der EBWE** und den wichtigsten internationalen Finanzinstitutionen und bilateral tätigen europäischen Finanzinstitutionen, die in

verschiedenen Regionen tätig sind.

den verschiedenen Regionen tätig sind,
wobei die Zuständigkeiten des EAD zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission und die EIB entwickeln auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen eine geeignete Plattform, die Synergien schafft und die Zusammenarbeit zwischen der EIB und anderen Finanzinstitutionen, nationalen Entwicklungsgremien und anderen Finanzinstitutionen in den für eine EIB-Finanzierung in Frage kommenden Ländern schafft.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 werden das Westjordanland und der Gazastreifen durch die Palästinensische Behörde und Kosovo ***gemäß der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen*** durch die Mission der Vereinten Nationen in Kosovo oder eine andere in den Leitlinien gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses bezeichnete Behörde vertreten.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 werden das Westjordanland und der Gazastreifen durch die Palästinensische Behörde und Kosovo¹ durch die Mission der Vereinten Nationen in Kosovo oder eine andere in den Leitlinien gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses bezeichnete Behörde vertreten.

¹ *Gemäß der Resolution 1244 (1999) des*

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die EIB arbeitet in Abstimmung mit der Kommission eine klare, transparente Mittelzuweisungspolitik aus, auf deren Grundlage in Fällen, in denen sowohl eine Deckung durch die EU-Garantie als auch eine Finanzierung durch die EIB auf eigenes Risiko in Betracht kommt, über die Finanzierungsquelle entschieden wird.

Geänderter Text

4. Die EIB arbeitet in Abstimmung mit der Kommission eine klare, transparente Mittelzuweisungspolitik aus, auf deren Grundlage in Fällen, in denen sowohl eine Deckung durch die EU-Garantie als auch eine Finanzierung durch die EIB auf eigenes Risiko in Betracht kommt, über die Finanzierungsquelle entschieden wird. ***Die Politik stützt sich auf das Erfordernis, zur Verwirklichung der allgemeinen Leitgrundsätze und Ziele des externen Handelns der Europäischen Union und der damit zusammenhängenden politischen Ziele beizutragen, und entspricht den Zielvorgaben und Politiken der Europäischen Union sowie bewährten Praktiken und Standards auf internationaler Ebene. Informationen darüber, ob das Vorhaben von dieser Garantie abgedeckt wird, sollten in der Zusammenfassung des Projekts enthalten sein.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erstattet dem

Geänderter Text

1. Die Kommission erstattet dem

Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen. Der Bericht schließt u. a. eine Bewertung der EIB-Finanzierungen auf Projekt-, Sektor-, Länder- und Regionenebene sowie des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur Verwirklichung der außenpolitischen und strategischen Ziele der EU ein. Der Bericht bewertet insbesondere, inwieweit bei den EIB-Finanzierungen den Bestimmungen dieses Beschlusses nachgekommen wird, – unter Berücksichtigung der in Artikel 5 genannten operativen Leitlinien – und enthält gesonderte Abschnitte zum Mehrwert für die Verwirklichung der politischen Ziele der **EU** sowie zur Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen internationalen Finanzinstitutionen und bilateral tätigen Einrichtungen, einschließlich Kofinanzierungen.

Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht über die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen. Der Bericht schließt u. a. eine Bewertung der EIB-Finanzierungen auf Projekt-, Sektor-, Länder- und Regionenebene, **Bewertungen der Zugänglichkeit, der Transparenz und der Wirksamkeit der Darlehen** sowie **eine Bewertung** des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur Verwirklichung der außenpolitischen und strategischen Ziele der EU ein. Der Bericht bewertet insbesondere, inwieweit bei den EIB-Finanzierungen den Bestimmungen dieses Beschlusses nachgekommen wird, – unter Berücksichtigung der in Artikel 5 genannten operativen Leitlinien – und enthält gesonderte Abschnitte zum Mehrwert für die Verwirklichung der politischen Ziele der **Union, zur Bewertung der Auswirkungen auf die Entwicklung und zu dem Umfang, in dem die EIB bei der Konzeption und der Überwachung der finanzierten Projekte die ökologische und soziale Nachhaltigkeit berücksichtigt hat**, sowie zur Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen internationalen Finanzinstitutionen und bilateral tätigen Einrichtungen, einschließlich Kofinanzierungen. **Außerdem legt die EIB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission weiterhin alle ihre unabhängigen Bewertungsberichte vor, in denen die praktischen Ergebnisse bewertet werden, die mit den spezifischen Tätigkeiten der EIB im Rahmen der externen Mandate erzielt wurden. Der Bericht enthält ebenfalls eine Bewertung der Politik des Einsatzes der personellen und materiellen Ressourcen der EIB im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten außerhalb der Union.**

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 legt die EIB der Kommission jährliche Berichte über die EIB-Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses auf Projekt-, Sektor-, Länder- und Regionenebene und über die Verwirklichung der außenpolitischen und strategischen Ziele der EU vor, unter anderem auch über die Zusammenarbeit mit der Kommission, anderen internationalen Finanzinstitutionen und bilateral tätigen Einrichtungen.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 legt die EIB der Kommission jährliche Berichte über die EIB-Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses auf Projekt-, Sektor-, Länder- und Regionenebene **über die Zugänglichkeit, die Transparenz und die Wirksamkeit der Darlehen** und über die Verwirklichung der außenpolitischen und strategischen Ziele der EU vor, unter anderem auch über die Zusammenarbeit mit der Kommission, anderen internationalen Finanzinstitutionen und bilateral tätigen Einrichtungen **sowie einen Bericht über die Auswirkung auf die Entwicklung gemäß Artikel 6. Alle Vereinbarungen zwischen der EIB und anderen internationalen Finanzinstitutionen oder bilateral tätigen Einrichtungen in Bezug auf die Durchführung von Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses sind zu veröffentlichen.**

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die EIB übermittelt der Kommission die statistischen Daten, Finanz- und Rechnungslegungsdaten über die einzelnen EIB-Finanzierungen, die **die Kommission** zur Erfüllung ihrer Berichterstattungspflicht oder zur Beantwortung von Anfragen des

Geänderter Text

3. Die EIB übermittelt der Kommission die statistischen Daten, Finanz- und Rechnungslegungsdaten über die einzelnen EIB-Finanzierungen **sowie alle zusätzlichen Informationen**, die zur Erfüllung ihrer Berichterstattungspflicht oder zur Beantwortung von Anfragen des

Europäischen Rechnungshofes benötigt, sowie einen Rechnungsprüfungsbericht über die ausstehenden Beträge im Rahmen der EIB-Finanzierungen.

Europäischen Rechnungshofes erforderlich sind, ferner einen Rechnungsprüfungsbericht über die ausstehenden Beträge im Rahmen der Finanzierungen.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10 a

Der Geheimhaltung unterliegende Steuergebiete

Die EIB gewährleistet, dass alle unterstützten Banken und andere Finanzmittler strenge Sicherheitsvorkehrungen gegen die Inanspruchnahme von der Geheimhaltung unterliegenden Steuergebieten praktizieren.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10b

Aussichten der Entwicklungsfinanzierung

Die Kommission setzt zusammen mit der EIB eine Arbeitsgruppe ein, um die Zukunftsaussichten der Entwicklungsfinanzierung der EU zu erörtern mit dem Ziel, die bestehenden Praktiken zu überarbeiten und

Änderungen bei der Organisation und der Koordinierung der Entwicklungshilfe vorzuschlagen und auf eine Verstärkung ihrer Effizienz und Effektivität beizutragen. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und anderer europäischer Finanzinstitutionen an, und sie konsultiert - soweit dies zweckmäßig ist - einschlägige NRO, den Privatsektor und Sachverständige aus Ländern mit einer guten Bilanz beim Empfang von Entwicklungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Interesse der Transparenz werden auf der Website der Kommission ausführliche Einzelheiten im Zusammenhang mit sämtlichen Rückforderungsfällen im Rahmen der in Artikel 12 genannten Garantievereinbarung veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Zahlungen und wiedereingezogenen Beträge im Rahmen der EU-Garantie, die dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen

Union anzulasten bzw. gutzuschreiben sind, werden vom Europäischen Rechnungshof geprüft.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die EIB und die Kommission treffen eine Garantievereinbarung, in der die Bestimmungen und Verfahren im Zusammenhang mit der EU-Garantie im Einzelnen festgelegt werden.

Geänderter Text

Die EIB und die Kommission treffen eine Garantievereinbarung, in der die Bestimmungen und Verfahren im Zusammenhang mit der EU-Garantie im Einzelnen festgelegt werden, **und setzen das Europäische Parlament entsprechend in Kenntnis.**

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt bis zum 31. Oktober 2014 einen Abschlussbericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.

Geänderter Text

Die Kommission legt **dem Europäischen Parlament** bis zum 31. Oktober 2014 einen Abschlussbericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang I

Vorschlag der Kommission

A. Heranführungsländer:
8 700 000 000 EUR;

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments:
12 400 000 000 EUR;
aufgegliedert in folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Mittelmeerländer: **8 700 000 000 EUR;**

ii) Osteuropa, Südkaukasus und Russland:
3 700 000 000 EUR;

C. Asien und Lateinamerika:
3 800 000 000 EUR;
aufgegliedert in folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Lateinamerika: 2 800 000 000 EUR;

ii) Asien (einschließlich Zentralasien):
1 000 000 000 EUR;

D. Republik Südafrika: 900 000 000 EUR.

Im Rahmen der im allgemeinen Mandat vorgesehenen regionalen Höchstbeträge können die Leitungsgremien der EIB Mittelumschichtungen zwischen den indikativen regionalen Teilhöchstbeträgen von bis zu **10 %** des jeweiligen regionalen Höchstbetrags beschließen.

Geänderter Text

A. Heranführungsländer:
9 166 000 000 EUR;

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments:
12 400 000 000 EUR;
aufgegliedert in folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Mittelmeerländer: **9 114 000 000 EUR;**

ii) Osteuropa, Südkaukasus und Russland:
3 964 000 000 EUR;

C. Asien und Lateinamerika:
3 800 000 000 EUR;
aufgegliedert in folgende indikative Teilhöchstbeträge:

i) Lateinamerika: 2 800 000 000 EUR;

ii) Asien (einschließlich Zentralasien):
1 037 000 000 EUR;

D. Republik Südafrika: 900 000 000 EUR.

Im Rahmen der im allgemeinen Mandat vorgesehenen regionalen Höchstbeträge können die Leitungsgremien der EIB Mittelumschichtungen zwischen den indikativen regionalen Teilhöchstbeträgen von bis zu **20 %** des jeweiligen regionalen Höchstbetrags beschließen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für einen Beschluss Anhang II – Abschnitt A

Vorschlag der Kommission

A. **Heranführungsländer**
1. Kandidatenländer

Geänderter Text

A. **Heranführungsländer**
1. Kandidatenländer

Kroatien, Türkei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

2. Potenzielle Kandidatenländer

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kosovo im Rahmen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, **Island**.

Kroatien, Türkei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, **Island**.

2. Potenzielle Kandidatenländer

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kosovo im Rahmen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang II – Abschnitt B – Absatz 2 – Zeile 1

Vorschlag der Kommission

Osteuropa: Republik Moldau, Ukraine, Belarus;

Geänderter Text

Osteuropa: Republik Moldau, Ukraine, Belarus¹;

¹*Der Beginn der EIB-Operationen in Belarus wird weiterhin an Fortschritte bei der Verwirklichung der Demokratie im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2009 zu Belarus und mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2010 zur Lage der Zivilgesellschaft und der nationalen Minderheiten in Belarus verknüpft werden. Die Kommission wird die EIB in Kenntnis setzen, sobald diese Bedingungen erfüllt sind, und wird zeitgleich den Rat und das Europäische Parlament unterrichten.*

Or. en